Einer Sachkundeprüfung gemäß § 1 Finanzanlagenvermittlungsverordnung gleichgestellt sind gemäß § 4 FinVermV folgende Ausbildungsabschlüsse sowie deren Vorgänger und Nachfolger:

- 1) Abschlusszeugnisse (ohne weitere praktische Berufserfahrung)
- a. Bankfachwirt oder -wirtin (IHK)
- b. Fachwirt oder –wirtin für Versicherungen und Finanzen (IHK)
- c. Investmentfachwirt oder -wirtin (IHK)
- d. Fachwirt oder -wirtin für Finanzberatung (IHK)
- e. Bank- oder Sparkassenkaufmann oder –frau,
- f. Kaufmann oder –frau für Versicherungen und Finanzen "Fachrichtung Finanzberatung" oder
- g. Investmentfondskaufmann oder -frau;

2) Abschlusszeugnis (mit zusätzlich mind. 1-jähriger Berufserfahrung in der Anlageberatung oder – vermittlung)

- a) betriebswirtschaftlicher Studiengang der Fachrichtung Bank, Versicherungen oder Finanzdienstleistung (Hochschulabschluss oder gleichwertiger Abschluss)
- b) Fachberater/-in für Finanzdienstleistungen (IHK) bei abgeschlossener allgemeiner kaufmännischer Ausbildung,
- c) Finanzfachwirt oder –wirtin (FH) mit einem abgeschlossenen weiterbildenden Zertifikatsstudium an einer Hochschule

3) Abschlusszeugnis (mit zusätzlich mind. 2-jähriger Berufserfahrung in der Anlageberatung oder – vermittlung)

Fachberater/-in für Finanzdienstleistungen (IHK)

Diese Auflistung ist abschließend.

Auf Antrag wird die Gleichwertigkeit geprüft:

Erfolgreicher Abschluss eines mathematischen. wirtschaftsoder rechtswissenschaftlichen Studiums an einer Hochschule oder Berufsakademie. In der 3-jährige Regel muss eine zusätzliche Berufserfahrung im Bereich Finanzanlagenvermittlung oder –beratung nachgewiesen werden.

Im Ausland erworbene Berufsabschlüsse werden auf Vergleichbarkeit hin überprüft. Gegebenenfalls ist eine ergänzende (spezifische) Sachkundeprüfung zu absolvieren, falls nicht eine vertiefte Berufspraxis die fehlenden Kenntnisse ausgleicht.